

Gemeinde Bassersdorf

## Gemeinderat

**Archiv:** 32.01  
**Geschäft:** 2025-099  
**Status:** öffentlich  
**Stossrichtung:** keine / keine 2. Stossrichtung

### Beschluss des Gemeinderates vom 8. April 2025

## Gemeindepersonal Überarbeitung "Ergänzende kommunale Bestimmungen für kommunal angestellte Lehrpersonen und Therapeuten der Schule Bassersdorf"

---

### Das Wichtigste in Kürze

---

Die Anstellungsverhältnisse der kommunal besoldeten Lehrpersonen und Therapeuten richten sich gemäss Art. 1 des Personalreglements der Gemeinde Bassersdorf nach den kantonalen Vorschriften und Empfehlungen für das kantonal besoldete Lehrpersonal der Volksschule. In Ergänzung dazu haben die Schulpflege und der Gemeinderat die „Ergänzenden kommunalen Bestimmungen für kommunal angestellte Lehrpersonen und Therapeuten“ erlassen. Diese traten am 1. Januar 2012 in Kraft und wurden per 7. März 2017 erstmalig revidiert. Damalige Bestimmungen zur Berechnung des Dienstaltersgeschenks (DAG) wurden allgemein gehalten. Die aktuelle Überarbeitung sieht daher eine detailliertere Formulierung des Artikels 23 vor.

---

## 1 Ausgangslage

Die Anstellungsverhältnisse der kommunal besoldeten Lehrpersonen und Therapeuten richten sich gemäss Art. 1 des Personalreglements der Gemeinde Bassersdorf nach den kantonalen Vorschriften und Empfehlungen für das kantonal besoldete Lehrpersonal der Volksschule. Das gültige Personalreglement Bassersdorf vom 19. September 2017 (revidiert am 9. März 2021 und 14. November 2023) legt in den Allgemeinen Bestimmungen unter **Artikel 1 Geltungsbereich** folgendes fest:

### **Art. 1 Geltungsbereich**

*Die Personalverordnung sowie die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich sind sinngemäss anwendbar auf die Anstellungsverhältnisse der Gemeinde, soweit die kommunale Personalverordnung (PVO) sowie deren Vollzugsbestimmungen (Personalreglement) nicht abweichende Regeln enthalten.*

Die Anstellungsverhältnisse des kommunal besoldeten Lehrpersonals und der Therapeuten richten sich nach den „Ergänzenden kommunalen Bestimmungen für kommunal angestellte Lehrpersonen und Therapeuten der Schule Bassersdorf“. Enthalten diese Bestimmungen keine ausdrückliche Regelung, gilt das kantonale Lehrpersonalgesetz.

Die ergänzenden kommunalen Bestimmungen für kommunal angestellte Lehrpersonen und Therapeuten der Schule Bassersdorf wurden mit Beschluss vom 7. März 2017 vom Gemeinderat revidiert. Damals wurden die einzelnen Bestimmungen im Reglement nicht bis ins Detail aufgeführt, sondern allgemein gehalten. Unter Punkt 6 "Lohn und Entschädigungen" steht im **Artikel 23 Ausrichtung des Dienstaltersgeschenk (DAG)**:

Bisher:

- <sup>1</sup> Die Grundlage für die Berechnung des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub bilden 39 Schulwochen pro Jahr.
- <sup>2</sup> Der Bezug des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub ist nur möglich, wenn die Stellvertretung gesichert ist. Der Urlaub kann in höchstens zwei Teilen bis zwei Jahre nach Fälligkeit bezogen werden, wobei ein Teil auch ausbezahlt werden kann.
- <sup>3</sup> Abgestützt auf die kantonalen Vorgaben wird das Dienstaltersgeschenk nach dem Grundlohn zuzüglich Teuerungszulage und ständige Zulagen mit Lohncharakter, jedoch ohne Kinderzulage berechnet.
- <sup>4</sup> Vollbeschäftigte Lehrpersonen, die noch in einer weiteren Funktion teilzeitbeschäftigt sind, erhalten das Dienstaltersgeschenk nur für die Vollbeschäftigung.
- <sup>5</sup> Nicht vollbeschäftigte Lehrpersonen erhalten das Dienstaltersgeschenk anteilmässig.
- <sup>6</sup> Bei Lehrpersonen mit unterschiedlichem Beschäftigungsgrad richtet sich die Höhe des Dienstaltersgeschenks nach dem durchschnittlichen kommunalen Beschäftigungsgrad der letzten zehn bzw. fünf Jahre.
- <sup>7</sup> Unbezahlte Urlaube, soweit sie insgesamt sechs Monate übersteigen, werden nicht angerechnet.
- <sup>8</sup> Details zur Berechnung sind im Einzelfall aus dem jeweiligen Dienstaltersgeschenks-Formular ersichtlich.

## 2 Erwägungen

Da in den kommunalen Bestimmungen für das DAG lediglich die Ausrichtung in Art. 23 beschrieben wird, sollte eine Ergänzung eingefügt werden, welche die zu berücksichtigenden Dienstjahre für die Berechnung des DAGs regelt. Der Absatz 1 sollte wie folgt erweitert werden:

**Neu:**

<sup>1</sup> **Die Grundlage für die Berechnung des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub bilden 39 Schulwochen pro Jahr. Grundlage für die Berechnung des Dienstaltersgeschenks sind ausschliesslich die kommunalen Dienstjahre.**

Zusätzlich ist im Absatz 6 folgendes zu berichtigen:

**Neu:**

<sup>6</sup> **Bei Lehrpersonen mit unterschiedlichem Beschäftigungsgrad richtet sich die Höhe des Dienstaltersgeschenks nach dem durchschnittlichen kommunalen Beschäftigungsgrad ab zehn Jahren in fünf Jahres Schritten (10 / 15 / 20 / 25 / 30 / 35 / 40 etc.).**

Die Schulpflege behandelte vorgängig an seiner Sitzung vom 10. März 2025 das vorliegende Geschäft mit den Ergänzungen und empfiehlt die Änderungen und Ergänzungen in den kommunalen Bestimmungen für kommunal angestellte Lehrpersonen und Therapeuten der Schule Bassersdorf zu genehmigen.

### **3 Der Gemeinderat beschliesst**

1. Die "Ergänzenden kommunalen Bestimmungen für kommunal angestellte Lehrpersonen und Therapeuten der Schule Bassersdorf", gültig seit 1. Januar 2012 mit den seitherigen Anpassungen, wird wie folgt geändert:

#### **Art. 23**

##### **Absatz 1:**

**Die Grundlage für die Berechnung des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub bilden 39 Schulwochen pro Jahr. Grundlage für die Berechnung des Dienstaltersgeschenks sind ausschliesslich die kommunalen Dienstjahre.**

##### **Absatz 6:**

**Bei Lehrpersonen mit unterschiedlichem Beschäftigungsgrad richtet sich die Höhe des Dienstaltersgeschenks nach dem durchschnittlichen kommunalen Beschäftigungsgrad ab zehn Jahren in fünf Jahres Schritten (10 / 15 / 20 / 25 / 30 / 35 / 40 etc.).**

2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, die Änderungen amtlich zu publizieren.
3. Unter Vorbehalt der unbenutzten Rechtsmittelfrist treten diese Änderungen per 1. Juni 2025 in Kraft.
4. Die Schulverwaltung wird beauftragt, die Änderungen gemäss Dispo 1 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens in die "Ergänzenden kommunalen Bestimmungen für kommunal angestellte Lehrpersonen und Therapeuten der Schule Bassersdorf" zu integrieren und die kommunalen Lehrpersonen zu informieren.

5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

#### **Mitteilung an (elektronisch)**

- Schulpflege
- Schulpflege Bereich Personal- und Schulentwicklung;  
Informationsweitergabe an die kommunalen Lehrpersonen mittels schriftlicher Kommunikation durch den Bereich Personal und Schulentwicklung, dass es Reglementänderungen für alle kommunal angestellten Lehrpersonen und Therapeuten gab und diese Gültigkeit haben (Teilauszug)
- Gemeinderatskanzlei (für amtliche Publikation und Publikation der Bestimmungen nach Inkrafttreten)
- Lohnbuchhaltung
- Akten (Original)

#### **Beilagen**

- "Ergänzende kommunale Bestimmungen für kommunal angestellte Lehrpersonen und Therapeuten der Schule Bassersdorf" (Alte Bestimmungen mit Änderungen und Gültige Bestimmungen ab 8. April 2025)
- Beschluss der Schulpflege vom 10. März 2025

Gemeinde Bassersdorf

Christian Pfaller  
Gemeindepräsident

Christian Pleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:  
Hans Stutz, [hans.stutz@bassersdorf.ch](mailto:hans.stutz@bassersdorf.ch)